

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Geschäftskundenbereich

Inhalt

A. Allgemeine Regelungen	4
1. Vertragsinhalt und Vertragsschluss	4
2. Pflichten des Kunden	5
3. Entgelte, monatliche Grundgebühr	6
4. Änderung der AGB; Preisanpassungen	7
5. Vertragslaufzeit, Kündigung	8
6. Haftung	8
7. Übertragbarkeit des Vertrages	10
8. Schlussbestimmungen	10
B. Zusätzliche Bedingungen für Teilnehmeranschlüsse (glasfaserbasierte Datenkommunikationsanschlüsse)	11
9. Leistungen	11
10. Teilnehmeranschluss	11
11. Weitere Pflichten des Kunden	12
12. Zugangsdaten, Mitteilungen und Kundenportal	13
13. Sperrung der Leistung	14
C. Zusätzliche Bedingungen für Rechenzentrumsleistungen (Co-location)	14
14. Leistungen	14
15. Weitere Pflichten des Kunden	15
16. Einbauten	16
17. Abnahme und Übergabe (Rechenzentrumsflächen)	16
18. Verlegung der Rechenzentrumsflächen	17
19. Leistungsmängel	18
20. Kündigung	19

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von GlobalConnect regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem **Geschäftskunden (nachfolgend „Kunde“)** und der GlobalConnect GmbH, Wendenstraße 377, 20537 Hamburg, Registergericht Hamburg, als **GlobalConnect**, die gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet werden. Von den Bedingungen kann ausschließlich durch die Vereinbarung mit dem Kunden abgewichen werden („**Kundenvereinbarung**“). Es gilt zusätzlich die Datenschutzerklärung von GlobalConnect, abrufbar unter www.globalconnect.de.

Diese Bedingungen gelten für alle von GlobalConnect gemäß dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag erbrachten Leistungen mit Ausnahme von Telefondiensten. Für Telefondienste gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Telefondienste.

A.

Allgemeine Regelungen

1. Vertragsinhalt und Vertragsschluss

- 1.1 Zusammen mit den weiteren Vertragsdokumenten gemäß nachfolgender Ziffer 1.2 regeln diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Beziehung zwischen den Parteien, und GlobalConnect erbringt seine Dienstleistungen in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder sonstige abweichende allgemeine Bedingungen der Parteien sind ausgeschlossen, auch wenn in einer Bestellung oder der Bestellannahme auf deren Geltung hingewiesen wird.
- 1.2 GlobalConnect erbringt die Leistungen im Rahmen der technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten nach Art und Umfang, wie diese in der Kundenvereinbarung, den Produktspezifikationen, dem Preisverzeichnis, sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart wurden (im Folgenden insgesamt als „**Endkundenvertrag**“ bezeichnet). Im Fall von Regelungswidersprüchen gelten die Vereinbarungen in der dargestellten Reihenfolge in absteigender Geltungsreihenfolge.
- 1.3 Kunde des Endkundenvertrags können nur natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit (Unternehmer im Sinne des § 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sein.
- 1.4 Der Kunde gibt mit seiner Bestellung ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Endkundenvertrages ab. GlobalConnect nimmt dieses Angebot durch eine verbindliche Auftragsbestätigung in Textform an (Annahme). Die Annahme kann im Falle einer Nachfragebündelung bis zu drei (3) Monate nach Abgabe des Angebots erfolgen; der Kunde wird hierüber entsprechend informiert.
- 1.5 Wird GlobalConnect nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt (beispielsweise ein Zahlungsverzug von zwei aufeinander folgenden Terminen in Höhe des monatlichen Entgelts oder eines erheblichen Teils davon, oder insgesamt in Höhe eines Betrages, der dem Entgelt von zwei Monaten entspricht), so ist GlobalConnect berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Die Sicherheitsleistung ist in Höhe von drei durchschnittlichen Monatsrechnungsbeträgen bzw. in Höhe der addierten Forderungen der drei dem Kunden zuletzt in Rechnung gestellten Abrechnungszeiträume zu leisten. Die Sicherheitsleistung wird sieben (7) Tage nach Aufforderung fällig. GlobalConnect wird die Sicherheitsleistung unverzüglich zurückgeben, wenn die Voraussetzungen für deren Erhebung nicht mehr vorliegen. Dies ist spätestens dann anzunehmen, wenn der Kunde min. 12 Monate keinen Zahlungsverzug verursacht hat. Werden die

Vorauszahlungen oder die Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen weiteren Frist von zwei (2) Wochen nicht erbracht, so kann GlobalConnect den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich kündigen und oder die Leistung vorläufig aussetzen, bis die Sicherheitsleistung erbracht worden ist. GlobalConnect ist berechtigt sich im Falle eines Zahlungsverzuges aus der Sicherheit zu befriedigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte, insbesondere zur Kündigung, bleibt GlobalConnect ausdrücklich vorbehalten.

- 1.6 GlobalConnect entscheidet über die technische Umsetzung der Leistung und der eingesetzten Technologien, soweit keine berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen. GlobalConnect ist berechtigt Dritte, einschließlich unabhängiger, nicht weisungsgebundener und qualifizierter Subunternehmer, zur ganzen oder teilweisen Erbringung der Leistung einzusetzen, insbesondere für bauliche Maßnahmen.
- 1.7 GlobalConnect stellt dem Kunden die für die Leistungserbringung notwendigen Geräte und Einrichtungen („**Ausrüstung**“) gemäß den Produktspezifikationen für die Dauer des Vertragsverhältnisses zur Verfügung.

2. Pflichten des Kunden

- 2.1. Der Kunde ist verpflichtet GlobalConnect nach Kräften zu unterstützen, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist.
- 2.2. Die Pflichten des Kunden sind insbesondere
 - 2.2.1 Änderungen seines Namens bzw. der Firma, der Rechtsform, der Unternehmens- und Rechnungsadresse, der E-Mail-Adresse, der Bankverbindung (im Falle der SEPA-Zahlung) sowie Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Grundstücke oder Gebäudeteilen, in denen sich die Ausrüstung von GlobalConnect befinden, GlobalConnect unverzüglich mitzuteilen.
 - 2.2.2 die von ihm zu erteilenden Genehmigungen und gegebenenfalls erforderliche Zustimmungen rechtzeitig einzuholen, sodass die Leistungserbringung durch GlobalConnect jeweils zum vorgesehenen Zeitpunkt erfolgen kann.
 - 2.2.3 die Ausrüstung von GlobalConnect vor unbefugten Zugriffen zu schützen.
 - 2.2.4 angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen, insbesondere tägliche Sicherungskopien von Daten anzufertigen, welche in die Anlagen oder Ausrüstung von GlobalConnect eingebracht werden.
 - 2.2.5 die von GlobalConnect gelieferten Leistungen nicht an Dritte weiterzuverkaufen, seine Rechte und Pflichten aus dem Endkundenvertrag nicht an Dritte zu übertragen, es sei denn, es liegt eine diesbezügliche gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien vor.

- 2.2.6 beim Betreten von Gebäuden und Rechenzentren von Global Connect die jeweils geltenden Hausordnungen und Sicherheitsvorschriften vollumfänglich zu berücksichtigen.
- 2.2.7 jede missbräuchliche und rechtswidrige Nutzung der Leistung zu unterlassen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Übermittlung von Informationen unter bestimmten Umständen gesetzlich verboten ist. Missbräuchlich ist insbesondere die Überlastung der Netzkapazität des Teilnehmernetzes sowie Beeinträchtigung GlobalConnects oder Dritten durch schädigende Nutzung einzelner Funktionalitäten oder Vornahme schädigender Einstellungen, die Verletzung von Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstiger gewerblicher und geistiger Schutzrechte, Persönlichkeitsrechte Dritter oder des Wettbewerbsrechts sowie des Datenschutzrechts und das Tätigen von belästigenden oder bedrohenden Anrufen.
- 2.3. Der Kunde stellt GlobalConnect von allen Ansprüchen frei, die Dritten aufgrund einer schuldhaften Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden entstehen.

3. Entgelte, monatliche Grundgebühr

- 3.1. Die zu zahlenden Entgelte sind im Endkundenvertrag festgelegt.
- 3.2. Alle von GlobalConnect angegebenen Entgelte sind in Euro. Die Entgelte verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Entgelte werden mit Zugang der Rechnung beim Kunden fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde im Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.
- 3.3. Die Rechnungsstellung für die nutzungsunabhängige monatliche Grundgebühr („**Basispreis**“) sowie der weiteren aus der Nutzung entstehenden Entgelte („**Nutzungsentgelte**“) erfolgt ab dem tatsächlichen Lieferzeitpunkt. Die Höhe des Basispreises sowie der Nutzungsentgelte richtet sich nach der jeweiligen Kundenvereinbarung in Verbindung mit der Produktspezifikationen bzw. dem Preisverzeichnis. Der Basispreis ist kalendermonatlich im Voraus zu zahlen. Nutzungsentgelte werden kalendermonatlich im Nachhinein berechnet. GlobalConnect erstellt in der Regel eine monatliche Gesamtrechnung. Beginnt oder endet der Leistungsbezug untermonatlich, erfolgt eine entsprechende Teilabrechnung.
- 3.4. Weitere Entgelte, insbesondere für Sonderdienstleistungen oder vom Kunden zu tragende Installationskosten richten sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem Kunden und sind nach Leistungserbringung zu zahlen. Sofern Teillieferungen vereinbart wurden, erfolgt die Rechnungsstellung für jede Teillieferung ab dem tatsächlichen Lieferdatum der Teillieferung.
- 3.5. Die Rechnungen werden dem Kunden per E-Mail zur Verfügung gestellt. Der Kunde erhält eine entsprechende Benachrichtigung per E-Mail. Auf Wunsch des Kunden erfolgt der Versand von Rechnungen postalisch. GlobalConnect berechnet für jede postalische Rechnung das im Preisverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

- 3.6. Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb von acht (8) Wochen nach Zugang in Textform gegenüber GlobalConnect zu erheben, anderenfalls gilt die Rechnung als vom Kunden genehmigt. Der Kunde wird in den Rechnungen auf die Bedeutung einer unterlassenen Einwendung hingewiesen. Gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

4. Änderung der AGB; Preisanpassungen

- 4.1. GlobalConnect ist berechtigt, diese AGB zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen. GlobalConnect wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Gesetzeslage oder Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Durch eine Änderung darf das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien nicht erheblich gestört werden. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung des Kunden zur Anpassung gilt als erteilt, wenn dieser GlobalConnect seine Ablehnung nicht vor Wirksamkeit der Änderung angezeigt hat.
- 4.2. GlobalConnect ist berechtigt, bei Änderung von (a) auf den Endpreis anwendbaren Steuersätzen (z.B. Umsatzsteuer), (b) Entgelten (bei Teilnehmeranschlüssen) für die Verbindung zu Sonderrufnummern, (c) Entgelten aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, die jeweils geltenden Preise ab dem Zeitpunkt und in der Höhe der Änderung anzupassen. GlobalConnect wird den Kunden hierüber rechtzeitig informieren.
- 4.3. Bei Veränderungen oder der Neueinführung staatlicher Abgaben, Umlagen, Gebühren oder Steuern auf den Strompreis (z. B. Stromsteuer, Ökostener, EEG, KWKG) gibt GlobalConnect diese an den Kunden weiter. Dies gilt nicht für die Umsatzsteuer, die GlobalConnect auf der Rechnung in jeweils aktueller Höhe gesondert ausweist.
- 4.4. GlobalConnect ist berechtigt, die auf der Grundlage der mit dem Kunden abgeschlossenen Verträge zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere – aber nicht abschließend - aus Kosten für Netzbereitstellung, Netznutzung und Netzbetrieb, Kosten für die Kundenbetreuung, Personal- und Dienstleistungskosten, Energie, Gemeinkosten sowie hoheitlich auferlegten Gebühren, Auslagen und Beiträgen. Ferner ist GlobalConnect berechtigt, Preisanpassungen in dem Umfang durchzuführen, in dem dies durch Entscheidungen der Bundesnetzagentur verbindlich gefordert wird.
- 4.5. Änderungen der AGB und der Preise gem. dieser Ziffer 4 werden dem Kunden mindestens zwei Monate vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Dem Kunden steht in diesem Fall das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) zu kündigen. Auf den Inhalt und den Zeitpunkt der Vertragsänderung und ein bestehendes Kündigungsrecht auf

Grund der Änderung wird der Kunde in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt. Dem Kunden steht kein Kündigungsrecht zu, wenn die Änderungen der AGB bzw. die Preiserhöhung unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben sind oder wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft sind oder aufgrund lediglich sprachlicher Anpassungen keine inhaltliche Änderung zum Nachteil des Kunden erfahren.

5. Vertragslaufzeit, Kündigung

- 5.1. Sofern sich die Vertragslaufzeit nicht abweichend aus dem Endkundenvertrag ergibt, läuft dieser zunächst für eine Anfangslaufzeit von vierundzwanzig (24) Monaten und verlängert sich danach jeweils auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann nach Ablauf der Mindestlaufzeit jeweils mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden. Die Hinzubuchung oder Kündigung von optionalen Zusatzleistungen hat – soweit nicht ausdrücklich vorgesehen – keine Auswirkung auf die jeweilige Vertragslaufzeit.
- 5.2. Bei Beendigung des Endkundenvertrags hat der Kunde unverzüglich die Ausrüstung von GlobalConnect, die in Verbindung mit dem Vertrag ausgehändigt wurde, abzubauen und zurückzusenden. Sofern der Kunde die Ausrüstung nicht unverzüglich zurückgibt, ist GlobalConnect berechtigt, nach fruchtloser Fristsetzung diese Arbeiten selbst auszuführen und eine entsprechende Bezahlung hierfür zu fordern oder dem Kunden die Ausrüstung zum Zeitwert in Rechnung zu stellen.
- 5.3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - 5.3.1 der Kunde der Erfüllung seiner Pflichten nach Ziffer 2, 11 oder 15 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - 5.3.2 der Kunde nach Aufhebung einer Sperre gemäß Ziffer 13 die Leistungen weiter andauernd oder wiederholt missbräuchlich oder rechtswidrig nutzt.
- 5.4. Kündigungen können nur schriftlich oder in Textform erfolgen.

6. Haftung

- 6.1. Im Hinblick auf Ausrüstung und sonstige von GlobalConnect bezogene Waren gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften.
- 6.2. GlobalConnect haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung durch GlobalConnect, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden oder bei arglistigem Verhalten. GlobalConnect haftet unbeschränkt für Schäden, die

durch GlobalConnect oder durch dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.

- 6.3. Für andere als die vorgenannten Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen, ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, der Höhe nach jedoch pro Kalenderjahr begrenzt auf maximal 75% der jährlichen (Netto-)Entgelte. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 6.4. GlobalConnect haftet nicht, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Produktionsstillstand, Produktverluste, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder andere Folgeschäden oder indirekte Schäden.
- 6.5. Für den Verlust von Daten des Kunden haftet GlobalConnect nur im Umfang des eigenen Verschuldensbeitrags, nur soweit der Kunde seinen Daten täglich gesichert hat und auf den Aufwand beschränkt, der notwendig ist, um anhand vorhandener Sicherungskopien die verlorenen Daten auf der Anlage des Nutzers wiederherzustellen.
- 6.6. GlobalConnect ist im Falle höherer Gewalt für die Dauer der Leistungsverhinderung von der Leistungspflicht befreit. Beruht ein Schaden auf Ereignissen oder Störungen an Übertragungswegen oder Vermittlungseinrichtungen oder ist er durch Dritte verursacht, die nicht Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen GlobalConnects sind, ist GlobalConnect für die Dauer von Leistungsverhinderungen von der Leistungspflicht befreit und haftet gegenüber dem Kunden nur sofern und soweit GlobalConnect eigene Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten zustehen. GlobalConnect kann zur Erfüllung dieser Schadensersatzpflicht die Ansprüche gegenüber Dritten an den Kunden abtreten. Eine weitergehende Haftung ist, vorbehaltlich einer Haftung nach Ziffer 6.1, ausgeschlossen.
- 6.7. Für Leistungen nach Abschnitt B gilt: Soweit eine Verpflichtung GlobalConnects zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500,00 Euro je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 30.000.000,00 Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.

- 6.8. Ansprüche des Kunden verjähren in zwölf (12) Monaten ab Kenntnis, spätestens jedoch nach 36 Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem die betreffende Leistung erbracht oder die betreffende Pflichtverletzung begangen wurde. Die gesetzlichen Verjährungsregeln für vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen, für Ansprüche wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aufgrund von arglistiger Täuschung und für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

7. Übertragbarkeit des Vertrages

- 7.1. GlobalConnect ist berechtigt, einzelne Rechte und Pflichten oder das gesamte Vertragsverhältnis mit dem Kunden auf ein mit GlobalConnect nach §§ 15 ff. AktG verbundenes weiteres Unternehmen zu übertragen.
- 7.2. GlobalConnect teilt dem Kunden den Zeitpunkt der Übertragung mindestens einen Monat im Voraus schriftlich mit. Der Inhalt des Vertragsverhältnisses bleibt durch die Übertragung im Übrigen unberührt.
- 7.3. Der Kunde ist berechtigt, den Endkundenvertrag zum Zeitpunkt der Übertragung außerordentlich zu kündigen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abweichende und entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 8.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird der Vertrag im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien sind sich einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzt wird, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung(en) in rechtswirksamer Weise am Nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.
- 8.3. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist und sich aus demselben Vertragsverhältnis ergibt. Ansprüche gegen GlobalConnect dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.
- 8.4. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des UN-Kaufrechts Anwendung. Gerichtsstand ist der Hauptsitz GlobalConnects. GlobalConnect ist berechtigt den allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu wählen. Etwaige ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

- 8.5. Der Kunde kann bei der Bundesnetzagentur (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) durch formlosen Antrag die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens beantragen, um mögliche Verstöße GlobalConnects gegen Kundenschutzregelungen oder den aufgrund dieser Regelungen erlassenen Rechtsverordnungen zu überprüfen.

B.

Zusätzliche Bedingungen für Teilnehmeranschlüsse (glasfaserbasierte Datenkommunikationsanschlüsse)

Die nachfolgenden Bedingungen gelten zusätzlich zu den in Abschnitt A genannten Regelungen im Fall von Teilnehmeranschlüssen.

9. Leistungen

- 9.1. Auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen werden Verträge mit den Kunden geschlossen, wonach GlobalConnect beim Kunden einen glasfaserbasierten Datenkommunikationsanschluss („**Teilnehmeranschluss**“) bereitstellt und ggf. errichtet sowie darüber auf Dauer Internet- und Telefonieleistungen erbringt (insgesamt die „**Leistung**“).
- 9.2. Abweichen von Ziffer 1.2 gilt: Der Endkundenvertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass der Teilnehmeranschluss gemäß Ziffer **Error! Reference source not found.** realisiert werden kann (vgl. Ziffer 10.1). Der Teilnehmeranschluss ist realisiert, wenn ein Teilnehmeranschluss auf dem Grundstück mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz verbunden und eine Datenverbindung aktiviert werden kann. Kann der Teilnehmeranschluss nicht innerhalb von 36 Monaten realisiert werden, steht jeder Partei ein Rücktrittsrecht zu.
- 9.3. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Einrichtung des Teilnehmeranschlusses.
- 9.4. Endet die Berechtigung von GlobalConnect hinsichtlich des Teilnehmeranschlusses oder der Versorgung des betreffenden Grundstücks, und kann GlobalConnect den Teilnehmeranschluss nicht in zumutbarer Weise anderweitig bereitstellen, steht GlobalConnect gegenüber dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

10. Teilnehmeranschluss

- 10.1. Voraussetzung für das Zustandekommen des Endkundenvertrages ist, dass der Teilnehmeranschluss des Kunden an ein Glasfasernetz angeschlossen werden kann. Hierfür muss das Glasfasernetz im Anschlussgebiet des Kunden verfügbar sein. Darüber hinaus muss der Grundstückseigentümer die Nutzung des Grundstücks

und/oder des Gebäudes für die Errichtung eines Übergabepunktes und Anschlusses an das Glasfasernetz GlobalConnects gestatten (sog. Hausstich).

- 10.2. Der Kunde stimmt zu, dass GlobalConnect das Telekommunikationsnetz unter den Voraussetzungen des § 145 TKG in den Räumen des Kunden abschließt.
- 10.3. Ist der Kunde Eigentümer des Grundstücks und des Gebäudes, gestattet der Kunde GlobalConnect den Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück unter den Voraussetzungen des § 134 TKG, einschließlich der Nutzung, Erweiterung oder Aufrüstung bereits vorhandener Installationen, Rohre, Schächte oder Verkabelungen, sofern die Nutzbarkeit des Grundstücks und Gebäudes nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Ist der Kunde Mit- oder Teileigentümer, ist dieser verpflichtet, die Erlaubnis aller Eigentümer bzw. einen entsprechenden Beschluss der Eigentümerversammlung einzuholen und dies GlobalConnect nachzuweisen. Ist der Kunde nicht Eigentümer (z.B. Mieter), ist der Kunde verpflichtet die Erlaubnis durch den Eigentümer nachzuweisen. Bei Änderungen in der Eigentümerschaft ist der Kunde verpflichtet, auf das Fortbestehen der Erlaubnis hinzuwirken und GlobalConnect das Fortbestehen nachzuweisen.
- 10.4. Der Kunde wird keine eigenen Änderungen, Prüfungen, Installationen oder Instandhaltungsarbeiten an der Einrichtung des Auftraggebers durchführen, außer im Rahmen von Fehlerbehebungen auf unmittelbare Anweisung durch den Auftraggeber.
- 10.5. GlobalConnect hält die Ausrüstung in Stand, soweit Störungen bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstanden sind. GlobalConnect ist berechtigt, per Fernwartung Konfigurationen und Updates auf die Ausrüstung aufzuspielen. Der Kunde hat Ersatz-, Reparatur- und sonstige Aufwände zu tragen, wenn die Ausrüstung aufgrund des Verschuldens oder eines Bedienfehlers des Kunden einen Defekt aufweist. GlobalConnect ist berechtigt, aus technischen oder betrieblichen Gründen die Ausrüstung durch mindestens gleichwertige zu ersetzen.
- 10.6. Der Teilnehmeranschluss und sämtliche Ausrüstung GlobalConnects sind nur zu vorübergehenden Zwecken installiert und gehen nicht in das Eigentum des Kunden über. Der Kunde kann nicht über die Ausrüstung GlobalConnects verfügen (verkaufen, vermieten, verpfänden usw.) und darf Eingriffe nur auf ausdrückliche Anweisung GlobalConnects vornehmen. Der Kunde ist für Schäden an Ausrüstung GlobalConnects an der Installationsadresse ersatzpflichtig, die der Kunde – oder jemand, für den der Kunde haftet – schuldhaft verursacht.
- 10.7. Installationsfristen und Leistungstermine sind nur bei ausdrücklicher Bestätigung durch GlobalConnect und bei rechtzeitiger Mitwirkung durch den Kunden nach Ziffern 2 und 11 verbindlich.

11. Weitere Pflichten des Kunden

- 11.1. Weitere Pflichten des Kunden sind insbesondere

- 11.1.1 sicherzustellen, dass Mitarbeiter und Auftragnehmer von GlobalConnect Zugang zum Grundstück, Gebäude und Installationsort des Teilnehmeranschlusses zum Zwecke der Installation, Prüfung, Änderung, Störungsbehebung, Erneuerung oder Abbau der Ausrüstung haben. Hierzu koordinieren die Parteien Termine, zu deren Einhaltung der Kunde verpflichtet ist. In Verbindung mit dem Besuch eines Technikers oder einer bestellten geplanten Arbeit, die als Fernwartung durchgeführt wird, kann GlobalConnect ein Entgelt für vergebliche Anfahrten oder abgesagte Arbeiten gemäß der geltenden Preisliste von GlobalConnects erheben. Das volle Entgelt wird erhoben, wenn der Kunde die geplanten Arbeiten am entsprechenden Tag absagt, wenn der Installationsort nicht wie in den Produktspezifikationen beschrieben vorgefunden wird, oder wenn der Techniker niemanden an der Adresse antrifft, der GlobalConnect Zugang zum Installationsort verschaffen kann. Dem Kunden bleibt es vorbehalten einen geringeren Aufwand nachzuweisen.
- 11.1.2 GlobalConnect für Installation und Betrieb des Teilnehmeranschlusses erforderliche Informationen, Räume, Elektrizität unentgeltlich und rechtzeitig zur Installation sowie während der Vertragslaufzeit zur Verfügung zu stellen. Kosten für eventuelle Gebäudereparaturen, wie z. B. Maler-, Putz- und Tapezierarbeiten, die als Folge der fachgerechten Errichtung, Abnahme oder Verlegung der Ausrüstung durch GlobalConnect erforderlich sind, gehen zulasten des Kunden. Kosten für eine eventuelle Verlegung der Ausrüstung durch GlobalConnect nach Inbetriebnahme, die auf Veranlassung des Kunden entstehen, gehen zulasten des Kunden. Ausgenommen hiervon sind Beschädigungen, für die GlobalConnect nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen haftet.
- 11.1.3 GlobalConnect erkennbar nicht durch GlobalConnect durchgeführte Änderungen an der Installation, Störungen in der Leistung oder Beschädigungen an den Installationen unverzüglich mitzuteilen.
- 11.1.4 den Teilnehmeranschluss Dritten nicht zur Alleinnutzung zur Verfügung zu stellen.

12. Zugangsdaten, Mitteilungen und Kundenportal

- 12.1. Der Kunde erhält individuelle Zugangsdaten, welche für die Nutzung der Dienste erforderlich sind.
- 12.2. Der Kunde erhält auf Wunsch Zugangsdaten zum GlobalConnect-Kundenportal. Zur Durchführung dieses Vertrags relevante Mitteilungen und Schreiben GlobalConnects erfolgen je nach Thematik über das Kundenportal und/oder an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse der kaufmännischen oder technischen Ansprechpartner. Über die Hinterlegung einer Nachricht im GlobalConnect-Kundenportal wird der Kunde zeitgleich per E-Mail benachrichtigt. Der Kunde ist verpflichtet, die Nachrichten im Online-Kundenportal regelmäßig abzurufen. Nachrichten gelten unabhängig davon, ob ein Abruf tatsächlich erfolgt, als am Tag nach Zugang der Benachrichtigungsmail als zugegangen.

- 12.3. Der Kunde ist verpflichtet die Zugangsdaten geheim zu halten. GlobalConnect haftet nicht für eine vom Kunden zu vertretende missbräuchliche Verwendung der Zugangsdaten.

13. Sperrung der Leistung

- 13.1. GlobalConnect kann die zu erbringende Leistung unter den Voraussetzungen des § 61 TKG verweigern (Sperrung). Im Fall der missbräuchlichen oder rechtswidrigen Nutzung ist GlobalConnect nach vorheriger Abmahnung, beim Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes ohne Abmahnung berechtigt, die jeweilige Leistung bzw. Teilleistung zu sperren und/oder entsprechende Inhalte zu löschen.
- 13.2. GlobalConnect ist im Falle einer Gefährdung der Einrichtungen von GlobalConnect, der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität oder der Verfügbarkeit der Dienste, aus Gründen des Datenschutzes oder Abwehr von Hacker-, DoS-, Viren- und ähnlichen Angriffen oder zur Durchführung technisch oder betrieblich notwendiger Arbeiten zur vorübergehenden Sperrung der Leistung berechtigt.
- 13.3. Ist der Kunde, nach Abzug etwaiger Anzahlungen und fristgerecht schlüssig beanstandeter Forderungen, mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 Euro in Verzug, kann GlobalConnect die Leistung bzw. Teilleistung wegen Zahlungsverzugs des Kunden sperren. GlobalConnect wird die Sperrung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich androhen. Das Recht von GlobalConnect, sich aus einer etwaigen geleisteten Sicherheit zu befriedigen, bleibt unberührt.
- 13.4. Die Pflicht des Kunden die Entgelte nach Ziffer 3.3 zu leisten bleibt von Sperrungen nach dieser Ziffer 13 unberührt.
- 13.5. GlobalConnect wird den Kunden im Falle einer Sperrung informieren und gegebenenfalls die Möglichkeiten zur Entsperrung aufzeigen.

C.

Zusätzliche Bedingungen für Rechenzentrumsleistungen (Co-location)

Die nachfolgenden Bedingungen gelten zusätzlich zu den in Abschnitt A genannten Regelungen im Fall von Rechenzentrumsleistungen.

14. Leistungen

- 14.1. Auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen werden Verträge mit den Kunden geschlossen, wonach GlobalConnect dem Kunden Räume, Cages oder Racks (im

Folgenden insgesamt „**Rechenzentrumsflächen**“) bereitstellt sowie hiermit zusammenhängende Leistungen erbringt (insgesamt die „**RZ-Leistungen**“). Sofern nicht abweichend vereinbart, ist GlobalConnect im Rahmen der RZ-Leistungen in keiner Weise zur Wartung oder zum Monitoring des durch den Kunden eingestellten Equipment verpflichtet.

- 14.2. Das Gebäude, in dem die Rechenzentrumsflächen belegen sind, wird nicht exklusiv durch den Kunden genutzt, sondern auch durch GlobalConnect bzw. weitere Kunden von GlobalConnect.
- 14.3. GlobalConnect ist berechtigt, die Rechenzentrumsflächen zu jeder Tages- und Nachtzeit zu betreten. Bei einem Zutritt wird GlobalConnect auf die betrieblichen Belange des Kunden Rücksicht zu nehmen und Beeinträchtigungen des Kunden möglichst vermeiden.
- 14.4. Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Gebäudes und der im Gebäude durch GlobalConnect betriebenen Anlagen oder zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, darf GlobalConnect auch ohne Zustimmung des Kunden vornehmen. Der Kunde hat die betroffenen Teile des Gebäudes zugänglich zu halten, darf die Ausführung der Arbeiten nicht behindern oder verzögern und hat soweit erforderlich bei der Durchführung der Arbeiten mitzuwirken.

15. Weitere Pflichten des Kunden

- 15.1. Der Kunde wird die für den Zugang zu den Rechenzentrumsflächen benötigten Leitungen (z.B. WAN/LAN), Netzwerkkomponenten und die sonstige notwendige technische Infrastruktur bis zum vereinbarten Leistungsübergabepunkt in eigener Verantwortung beistellen oder durch Dritte beistellen lassen.
- 15.2. Der Kunde ist verpflichtet,
 - die von ihm eingebrachten Einrichtungen sachgerecht zu verschließen und gegen unbefugten Zugriff zu sichern
 - die eigenen technischen Einrichtungen und Systeme gegen Missbrauch Dritter mit Hilfe angemessener Sicherheitsmaßnahmen zu schützen und Schlüssel bzw. Keycards für die Rechenzentrumsflächen sicher zu verwahren.
 - alle von ihm in die Rechenzentrumsflächen eingebrachten Gegenstände selbst und auf eigene Kosten zu versichern. Zudem ist der Kunde verpflichtet, eine umfassende allgemeine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens EUR 5 Mio. je Schadensfall abzuschließen und aufrecht zu erhalten.
- 15.3. Der Kunde sichert zu, dass sein Equipment für den Betrieb in einem Rechenzentrum geeignet ist, alle anwendbaren gesetzlichen Vorgaben erfüllt und dass die im

Endkundenvertrag vereinbarte maximale zulässige Leistungsaufnahme durch seine Nutzung nicht überschritten wird.

- 15.4. Ausgänge, Notausgänge, Fluchttüren etc. dürfen nicht verschlossen werden. Der Kunde verpflichtet sich, bauliche Anlagen und Einrichtungen, die dem Brandschutz dienen, nicht in ihrer Funktion zu beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für Löschanlagen, Fluchtwege etc. Der Kunde ist nicht berechtigt, Versorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, Elektrizität) über die zulässige Belastungsgrenze hinaus in Anspruch zu nehmen.

Die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen, die nicht der Hausmüllabfuhr unterliegen (insbesondere Sonderabfälle und gefährliche Stoffe sowie sperrige Abfälle wie Verpackungen) obliegt allein dem Kunden.

Ergänzende vom Kunden einzuhaltende Pflichten kann GlobalConnect in einer Hausordnung festhalten.

16. Einbauten

- 16.1. Der Kunde darf bauliche Veränderungen an den Rechenzentrumsflächen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch GlobalConnect vornehmen. Die Kosten für bauliche Veränderungen trägt der Kunde. Der Kunde ist hierbei auch für die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen verantwortlich. Der Kunde ist nicht befugt, an von ihm eingebrachten Einbauten sowie an den Rechenzentrumsflächen und Gebäuden von GlobalConnect Schriftzüge oder Kennzeichen anzubringen, die einen Rückschluss auf die Identität des Kunden ermöglichen.
- 16.2. Bauliche Veränderungen und Einbauten des Kunden etc. sind vom Kunden auf eigene Kosten nach Vertragsbeendigung zurück zu bauen bzw. zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Entfernt der Kunde seine Einrichtungen nicht rechtzeitig, ist GlobalConnect berechtigt, die bauliche Veränderungen und Einbauten nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist selbst zu entfernen und dem Kunden die Kosten in Rechnung zu stellen.

17. Abnahme und Übergabe (Rechenzentrumsflächen)

GlobalConnect wird dem Kunden die Bereitschaft zur Abnahme und Übergabe der vereinbarten Rechenzentrumsflächen in Textform anzeigen. Der Kunde wird, sofern keine andere Regelung getroffen wurde, spätestens fünf (5) Werkzeuge nach Anzeige der Abnahme- und Übergabebereitschaft mit der Abnahme beginnen und führt diese zusammen mit GlobalConnect durch. Die vereinbarten Rechenzentrumsflächen gelten als abgenommen, wenn der Kunde diese bestimmungsgemäß nutzt oder wenn der Kunde nicht innerhalb von vier (4) Wochen ab dem Datum, an dem Kunden die Anzeige von GlobalConnect über seine Bereitschaft zur Abnahme zugegangen ist, schriftlich Mängel der Fehlerklasse 1 GlobalConnect mitteilt.

- Fehlerklasse 1: die zweckmäßige Nutzung der vereinbarten Rechenzentrumsflächen durch den Kunden ist unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt;
- Fehlerklasse 2: die zweckmäßige Nutzung der vereinbarten Rechenzentrumsflächen durch den Kunden ist zwar nicht unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt, die Nutzungseinschränkung ist gleichwohl nicht unerheblich;
- Fehlerklasse 3: alle Fehler, die nicht den Fehlerklassen 1 und 2 zugeordnet werden können.

Die endgültige Zuordnung in eine der obigen Fehlerklassen erfolgt einvernehmlich zwischen den Parteien. § 640 Absatz (1) Satz 2 BGB bleibt unberührt. Etwaige Mängel sind in einem gemeinsamen Abnahmeprotokoll festzuhalten.

18. Verlegung der Rechenzentrumsflächen

18.1. GlobalConnect kann den Kunden bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auffordern, sein Equipment von den durch den Kunden genutzten Rechenzentrumsflächen auf andere Rechenzentrumsflächen zu verlegen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- falls das Gebäude oder Teile des Gebäudes, in denen sich die Rechenzentrumsflächen des Kunden befindet, in einer Weise beschädigt oder zerstört wird, dass GlobalConnect den Stellplatz nicht mehr zu den vereinbarten oder den sonst rechtlich erforderlichen Bedingungen bereitstellen kann;
- falls der Mietanspruch oder das Nutzungsrecht von GlobalConnect hinsichtlich des Gebäudes oder des Gebäudeteils, in dem die Rechenzentrumsfläche gelegen ist, beendet oder in wesentlichen Teilen verschlechtert wird;
- falls der Umzug notwendig ist, um die Effizienz des Rechenzentrums zu bewahren oder zu verbessern;
- falls dies in einer Notfallsituation erforderlich ist, um wesentliche Probleme bei der Bereitstellung von Leistungen für den Kunden oder für andere Kunden von GlobalConnect zu beseitigen;
- falls dies notwendig ist, um zu verhindern, dass Equipment störenden Einfluss auf das Equipment anderer Kunden oder die GlobalConnect-Infrastruktur hat;
- falls dies durch ein Gericht bzw. eine Verwaltungs- oder Regulierungsbehörde angeordnet wird, oder aufgrund eines gesetzlichen Erfordernisses bzw. einer regulierungsrechtlichen Vorschrift notwendig ist.

GlobalConnect ist zur Aufforderung nur dann berechtigt, wenn der Kunde im Hinblick auf die durch ihn genutzten Leistungen nicht schlechter gestellt wird (z. B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten, Beibehaltung oder Senkung

der vereinbarten Entgelte) und von den durch den Kunden beauftragten Leistungen nicht deutlich abgewichen wird.

- 18.2. Bei einer Verlegung nach Ziffer 18.1, ist der Kunde berechtigt, die betroffenen Rechenzentrumsflächen unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zu kündigen. Das Sonderkündigungsrecht muss innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Verlegung schriftlich ausgeübt werden; andernfalls ist der Kunde zur Verlegung verpflichtet. GlobalConnect wird den Kunden auf diese Folge in der Aufforderung besonders hinweisen.
- 18.3. Der Kunde wird sein Equipment innerhalb einer von GlobalConnect gesetzten angemessenen Frist in die von GlobalConnect bestimmten Rechenzentrumsflächen verlegen. Führt der Kunde nach entsprechender Aufforderung und Ablauf der durch GlobalConnect gesetzten Frist die Verlegung nicht durch, so kann GlobalConnect die Verlegung auf Kosten und Risiko des Kunden vornehmen.

19. Leistungsmängel

- 19.1. Der Kunde wird GlobalConnect beim Auftreten von Leistungsmängeln unverzüglich informieren. GlobalConnect wird mit der Analyse eines Leistungsmangels und der Untersuchung der Ursache für den Leistungsmangel unmittelbar nach Mitteilung beginnen sowie alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, die zumutbar und erforderlich sind, um ein erneutes Auftreten des Leistungsmangels in Zukunft zu verhindern.
- 19.2. GlobalConnect wird dem Kunden über den Stand und den Erfolg der Beseitigung informieren. Sofern sich ein Leistungsmangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beheben lässt, wird sich GlobalConnect bemühen, eine Behelfslösung bereitzustellen.
- 19.3. Die verschuldensunabhängige Haftung von GlobalConnect für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei sonstigen Mängeln hat GlobalConnect nach seiner Wahl diese Mängel zu beheben oder ein neues Werk herzustellen („**Nacherfüllung**“). Eine Kündigung des Kunden wegen Nichtgewährung des vertragsmäßigen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn GlobalConnect ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist erst auszugehen, wenn GlobalConnect hinreichende Gelegenheit (mindestens zweimal) zur Nacherfüllung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nacherfüllung unmöglich ist, wenn sie von GlobalConnect verweigert oder unzumutbar verzögert wird oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt; die Ermöglichung einer zumutbaren Umgehung (Workaround) des Mangels stellt eine ausreichende Nacherfüllung dar. Ein Recht des Kunden auf Selbstvornahme ist ausgeschlossen.

20. Kündigung

- 20.1. Zusätzlich zu den Regelungen in Ziffer 5.3 besteht ein weiterer wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung im Sinne der Ziffer 5.3 für GlobalConnect, die Erlaubnis zur Nutzung des angemieteten Gebäudes als Rechenzentrum widerrufen wird oder sonst wie endet und GlobalConnect dies nicht zu vertreten hat. Ansprüche des Kunden wegen einer solchen Kündigung sind ausgeschlossen.
- 20.2. Der Kunde ist verpflichtet, die überlassenen Rechenzentrumsflächen zum Beendigungstermin des Vertrages geräumt und gereinigt an GlobalConnect zu übergeben und sämtliche Schlüssel sowie Zutrittskarten etc. zurück zu geben.